

Publikationstext

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren	
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend AS25 Kapazitätsausbau Ligerz – Twann auf Doppelspur (Tunnel) (UVP-Pflicht, Rodungsgesuch)	
Gemeinden	La Neuveville, Ligerz sowie Twann-Tüscherz
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Multiprojekte Lausanne, Postfach 345, 1001 Lausanne
Gegenstand	<p>Die Strecke zwischen Ligerz und Twann wird auf Doppelspur ausgebaut, wozu namentlich der 2,1 km lange Ligerztunnel erstellt wird. Das Bahntrasse wird auf offener Strecke teilweise verschoben, was insbesondere mit dem Erwerb von Grundeigentum Dritter, einer Seeaufschüttung sowie Anpassungen von Stützmauern und Unterführungen verbunden ist. Die Hauptrasse zwischen Twann und Ligerz wird die Bahnlinie künftig bei der Brunnmühle unterqueren. Bei Schafis wird der Anschluss an die A5 angepasst. Der Bahnhof Twann wird behindertengerecht ausgebaut, was mit einer Neugestaltung und dem überwiegenden Abriss des Aufnahmegebäudes verbunden ist. Nach Inbetriebnahme des Ligerztunnels wird die einspurige Seelinie zurückgebaut.</p> <p>Ebenfalls zum Projekt gehören Fahrleitungserneuerungen in den Gemeinden La Neuveville und Twann-Tüscherz sowie ein neues Stellwerk in Tüscherz.</p> <p>Das Projekt bedingt Ausnahmegewilligungen nach dem Waldgesetz (WaG; SR 921.0 → Rodung / Wiederaufforstung von ca. 600 m² in der Gemeinde Ligerz), dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0), dem Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) sowie nach dem Umweltschutzgesetz (USG; 814.01).</p> <p>Für Einzelheiten wird auf das öffentlich aufgelegte Plandossier verwiesen.</p>
UVP-Pflicht	Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 4. Februar 2019 bis 5. März 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen von La Neuveville, Ligerz und Twann-Tüscherz eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Ein-</p>

	<p>wände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>
Enteignungsbann	<p>Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).</p>
Bern, 8. Januar 2019	<p>Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, 3011 Bern</p>